



Treff Sozialarbeit, Stuttgart
Ziel erreicht?– Was bringt das Pflegestärkungsgesetz II
den Betroffenen?
10.03.2016

Die Gesetze zur Stärkung der Pflege

Heike Baehrens, MdB, stellv. Sprecherin der AG Gesundheit

Die Pflegereform in der 18. Wahlperiode

| 2

Was haben wir bereits verabschiedet?

- **Pflegestärkungsgesetz I** (seit 1. Januar 2015 in Kraft)
Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und Angehörige
- **Familienpflegezeitgesetz** (seit 1. Januar 2015 in Kraft)
Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- **Pflegestärkungsgesetz II** (seit 1. Januar 2016 in Kraft)
Kernstück: neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Familienpflegezeitgesetz

| 3

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

**Bis zu 10 Tage kurzzeitige
Arbeitsverhinderung** für
den Akutfall

mit Lohnersatzleistung

**Bis zu 6 Monate
Pflegezeit** inklusive 3
Monate Begleitung in der
letzten Lebensphase

mit zinslosem Darlehen

**Bis zu 24 Monate
Familienpflegezeit**

mit zinslosem Darlehen

Erweiterung des Begriffes der „nahen Angehörigen“

Die Pflegereform in der 18. Wahlperiode

Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I):

- in Kraft getreten am 1.1.2015
- Leistungsverbesserungen im finanziellen Umfang von 2,4 Mrd. Euro
- Erhöhung der Leistungsbeträge um vier Prozent
- Mehr Betreuungskräfte in Pflegeheimen (1:20)
- Stärkung der häuslichen Pflege

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

| 5

Leistungen in der häuslichen Pflege

- Menschen mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz (sog. Pflegestufe 0) erhalten erstmals Zugang zu allen ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung
 - Kurzzeitpflege
 - Tages- und Nachtpflege
 - Zuschlag für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen
 - Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

Leistungen in der häuslichen Pflege

- Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können besser miteinander kombiniert werden. Statt 4 Wochen sind nun bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich: Anhebung des Anspruchs auf 3.224 Euro (bisher 3.100 Euro).
- Der Betrag für die Verhinderungspflege wurde auf 2.418 Euro angehoben (vorher 1.550 Euro).
- Die Leistungen für Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) wurden ausgebaut und werden nicht mehr auf ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld angerechnet.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

| 7

Leistungen in der häuslichen Pflege

- **Erhöhung der Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, Wohngruppen und Pflegehilfsmittel:**
 - wohnumfeldverbessernde Maßnahmen von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme
 - Pflege-WG's bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme
 - ambulant betreute Wohngruppen auf 205 Euro pro Monat
 - Pflegehilfsmitteln von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro pro Monat

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

| 8

- **Stärkung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote**
 - Einführung sog. niedrigschwelliger Entlastungsleistungen
 - Umwidmung von 40% des Pflegesachleistungsanspruchs möglich
 - Ausdehnung auf alle Pflegebedürftigen (bisher nur für Demenzkranke)

Beispiele Entlastungsangebote:

- Fahr- und Begleitdienste
- Einkaufs- und Botengänge
- Unterstützung bei Formularen/Anträgen/Korrespondenz
- Pflegebegleitung für Angehörige

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetz

| 9

Zusätzliche Verhandlungserfolge der SPD

- **Tariflöhne** dürfen bei Pflegevergütungsverhandlungen künftig von den Kostenträgern **nicht** mehr als **unwirtschaftlich** abgelehnt werden
- Keine Zeitvergütung in der ambulanten Pflege = weniger Bürokratie
- Evaluation der niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

- in Kraft seit Januar 2016
- Kernstück: Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Automatische Überleitung in den neuen Pflegegrad zum 1.1.2017
- Start des neuen Begutachtungsverfahrens (NBA) zum 1.1.2017

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 11

Neue Definition der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI Abs. 1

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere, bestehen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 12

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe nicht nur bei Verrichtungen der Grundpflege, sondern in allen relevanten Bereichen der Lebensführung.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 13

Begutachtung nach **alter** Methode

- 3 Pflegestufen
- Erfassung des **Hilfebedarfs** in **Minuten** bei der:
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
 - Hauswirtschaftliche Versorgung

Begutachtung nach **neuer** Methode

- 5 Pflegegrade
- Erfassung der **Selbständigkeit** in **6 Modulen**:
 - Mobilität
 - kognitive/kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen/psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung
 - Krankheitsbewältigung
 - Gestaltung des Alltagslebens + soziale Kontakte

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Pflegebedürftigkeit

Körperpflege

Altes Verfahren

Hilfebedarf bei(m)	Nein	Form der Hilfe					Häufigkeit pro		Zeitaufwand pro Tag (Min.)
							Tag	Woche	
Waschen									
Ganzkörperwäsche (GK)		U	TÜ	VÜ	B	A			
Teilwäsche Oberkörper (OK)		U	TÜ	VÜ	B	A			
Teilwäsche Unterkörper (UK)		U	TÜ	VÜ	B	A			
Teilwäsche Hände/Gesicht (HG)		U	TÜ	VÜ	B	A			

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

NBA

0 = selbständig
1 = überwiegend selbständig
2 = überwiegend unselbständig
3 = unselbständig

4.1	Vorderen Oberkörper waschen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
4.2	Kämmen, Zahnpflege/Prothesenreinigung, Rasieren	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
4.3	Intimbereich waschen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 16

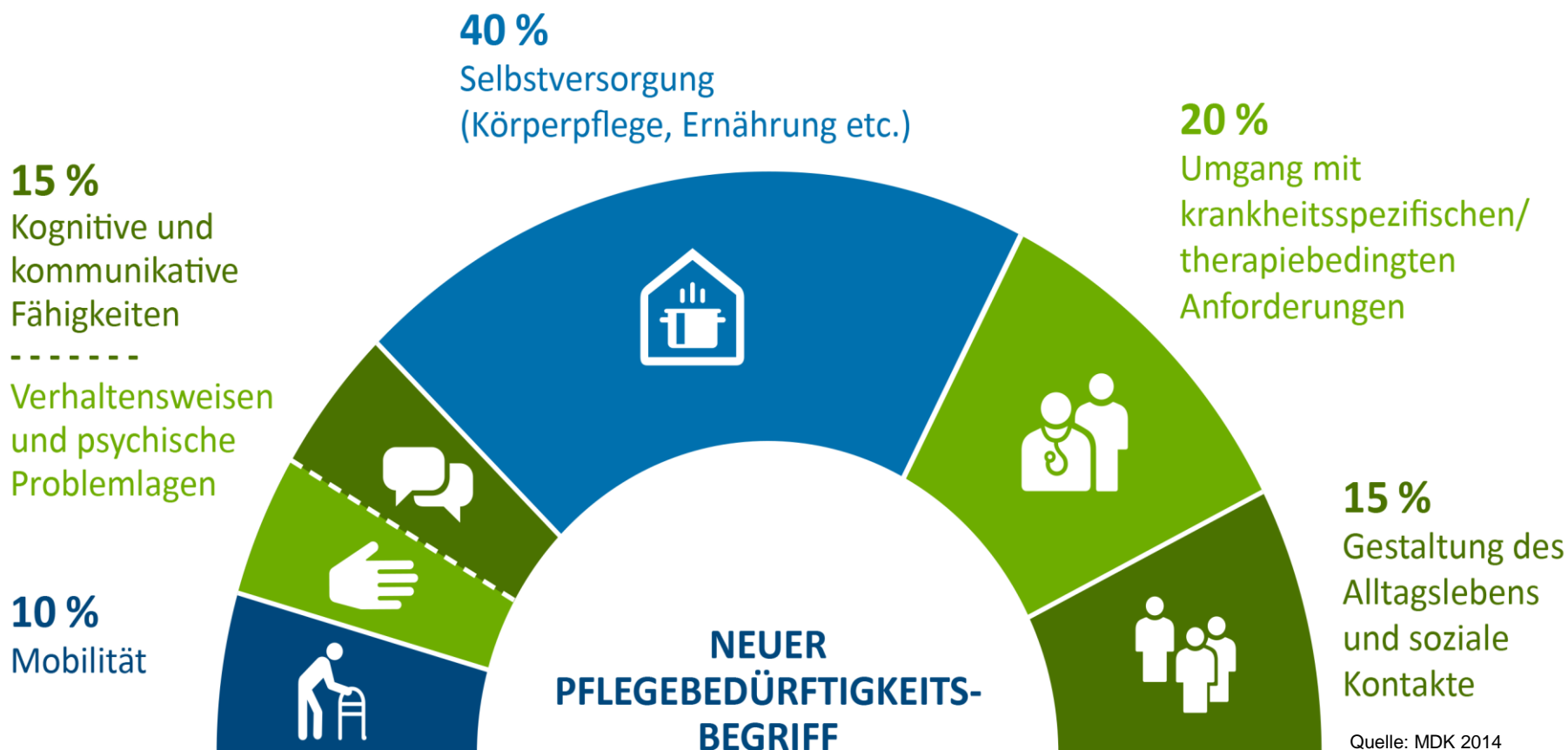
Aktivitäten und Fähigkeiten, bei denen die Beeinträchtigung der Selbständigkeit in Punkten erfasst wird



Quelle: vdek

Gewichtung der NBA Module / Lebensbereiche

| 17



Bsp.: Modul „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ im NBA

| 18

■ Kognitive Fähigkeiten

- Örtliche Orientierung
- Gedächtnis
- Sachverhalte verstehen
- Alltagshandlungen ausführen

■ Kommunikative Fähigkeiten

- Aufforderungen verstehen
- Beteiligung an Gesprächen
- Mitteilung elementarer Bedürfnissen

Bsp.: Modul „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ im NBA

| 19

■ Verhaltensweisen

- Risiko von Selbstverletzungen
- Gefährdung anderer Personen
- Selbstgefährdungspotenzial
- Belastung für Betroffene

■ Psychische Problemlagen

- Physisch aggressives Verhalten
- Verbale Aggression
- Motorische Verhaltensauffälligkeiten
- Halluzinationen
- Verwirrtheitszustände

Weitere Inhalte des PSG II

- Bestandsschutz bei Leistungen
- einheitlicher Eigenanteil (Höhe variiert je Pflegeeinrichtung)
- Neue Pflegesätze/ Vereinbarungen zu Personalrichtwerten müssen bis 30.09.2016 verhandelt werden

Weitere Inhalte des PSG II

- bis 2020 muss die Selbstverwaltung ein Verfahren zur Personalbedarfsbemessung entwickeln
- Qualität: Strukturelle Neuausrichtung (Qualitätsausschuss)
Entwicklung neuer Prüfinstrumente bis März 2017
- Entbürokratisierung durch vereinfachte Pflegedokumentation

Weitere Inhalte des PSG II

Verbesserung für pflegende Angehörige

- eigener Beratungsanspruch
- Verbesserung der Rentenansprüche
- Verbesserung der Absicherung in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung

Fazit aus Pflegestärkungsgesetzen

| 23

- Menschen können mehr Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.
- Insbesondere Menschen mit Demenz erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.
- Neues Begutachtungsverfahren (NBA) ist transparenter, verständlicher und gerechter: körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen werden gleichermaßen erfasst.
- Der neue Pflegebegriff unterstützt die Selbstbestimmung und Teilhabe.
- Wir erreichen eine bessere Entlastung sowie Unterstützung für Angehörige.

Weitere Gesetze der 18. Wahlperiode

| 24

Was haben wir noch für die Pflege getan?

- **Präventionsgesetz** (seit 25. Juli 2015 in Kraft)
mehr gesundheitsfördernde Leistungen in Pflegeheimen
- **Hospiz- und Palliativgesetz** (seit 8. Dez. 2015 in Kraft)
besserer Zugang zu ärztlicher Versorgung in Pflegeheimen
- **Krankenhausstrukturgesetz** (seit 1. Januar 2016 in Kraft)
Pflegestellen-Förderprogramm
Pflegezuschlag ab 2017 (vorher Versorgungszuschlag)
Expertenkommission zur sachgerechten Abbildung des Pflegebedarfs
Überleitungspflege

Was werden wir noch für die Pflege tun?

- **Pflegeberufsgesetz** (Kabinettsentwurf)
Einführung der generalistischen Pflegeausbildung
- **Pflegestärkungsgesetz III** (in Vorbereitung)
Rolle der Kommunen
Hilfe zu Pflege

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Heike Baehrens, stellv. Sprecherin der AG Gesundheit

